

Absurditäten hoch drei - Lotteriespiel bei der Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften

Nachdem nun drei Glossen die Tarifgespräche am 30.05..2011 zur Neuordnung der Zusatzversorgung entsprechend kommentiert haben, folgt hier eine kurze Beschreibung der Absurdität der Tarifgespräche am 30.05..2011 zur Neuordnung der Zusatzversorgung. Zur begrifflichen Unterscheidung von **<Glosse>**¹ und **<Absurdität>**² kann man leicht das Internet bemühen z.B. Wikipedia (siehe dazu auch die entsprechenden Fußnoten).

Die am 30.5.2011 von den Tarifparteien getroffene Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten ist an Absurdität kaum noch zu überbieten. Diese Neuregelung ist kompliziert, nicht transparent, unlogisch und mathematisch widersprüchlich sowie rechtsunsicher. Dies wird im Folgenden anhand von drei Kritikpunkten näher erläutert.

1. Kritikpunkt: Bei 40 und mehr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gibt es keinen Zuschlag auf die alte Startgutschrift. Wer also spätestens zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, dort bis zur alten Regelalterszeit verbleiben könnte und daher auf mindestens erreichbare 40 Pflichtversicherungsjahre kommt, geht leer aus. Lang dienende rentenferne Pflichtversicherte schauen demnach in die Röhre (siehe auch "Vorsicht, Glosse, Teil 1").

2. Kritikpunkt: Bei mindestens 32 und weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erhalten am 31.12.2011 verheiratete, rentenferne Pflichtversicherte immer einen Zuschlag auf die Startgutschrift, sofern der Abstand zwischen § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Dieser Zuschlag fällt - prozentual gesehen - mit rund 40 Prozent am höchsten aus, wenn der Eintritt in den öffentlichen Dienst erst mit 33 Jahren erfolgte. Grund für diese Begünstigung ist die vorgesehene Regelung, dass die Zeiten vom 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsjahr in den öffentlichen Dienst zur Hälfte auf die gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet werden sollen und daher die Vollleistung nicht gekürzt wird.

Die meisten der am 31.12.2011 alleinstehenden, rentenfernen Pflichtversicherten erhalten jedoch trotz eines Abstands von 7,5 Prozentpunkten zwischen § 2 und § 18 BetrAVG keinen Zuschlag, da auch der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer noch unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt, der für die Festsetzung der alten Startgutschrift maßgeblich war (siehe auch "Vorsicht, Glosse, Teil 2").

¹ Eine **Glosse** (von griechisch γλῶσσα, *glóssa*, „Zunge, Sprache“, über lateinisch *glossa*) ist nach Wikipedia u.a.

- ein kurzer und pointierter, oft satirischer oder polemischer Meinungsbeitrag

² **Absurdität** (von lat. *absurditas* in derselben Bedeutung, zu *absurdus* ‚misstönend‘, übertragen auch ‚ungereimt, unfähig, ungeschickt‘) bezeichnet nach Wikipedia etwas Widersinniges oder Unsinniges.

Das kann ein außergewöhnliches, abstruses, der Logik widersprechendes oder seltsames Vorkommnis oder Phänomen sein, dem der Verstand des Einzelnen entgegen seiner Gewohnheit keinen Sinn, keine Bedeutung zu verleihen mag.

Zwei altertümliche Synonyme sind **Aberwitz** und **Irrwitz**.

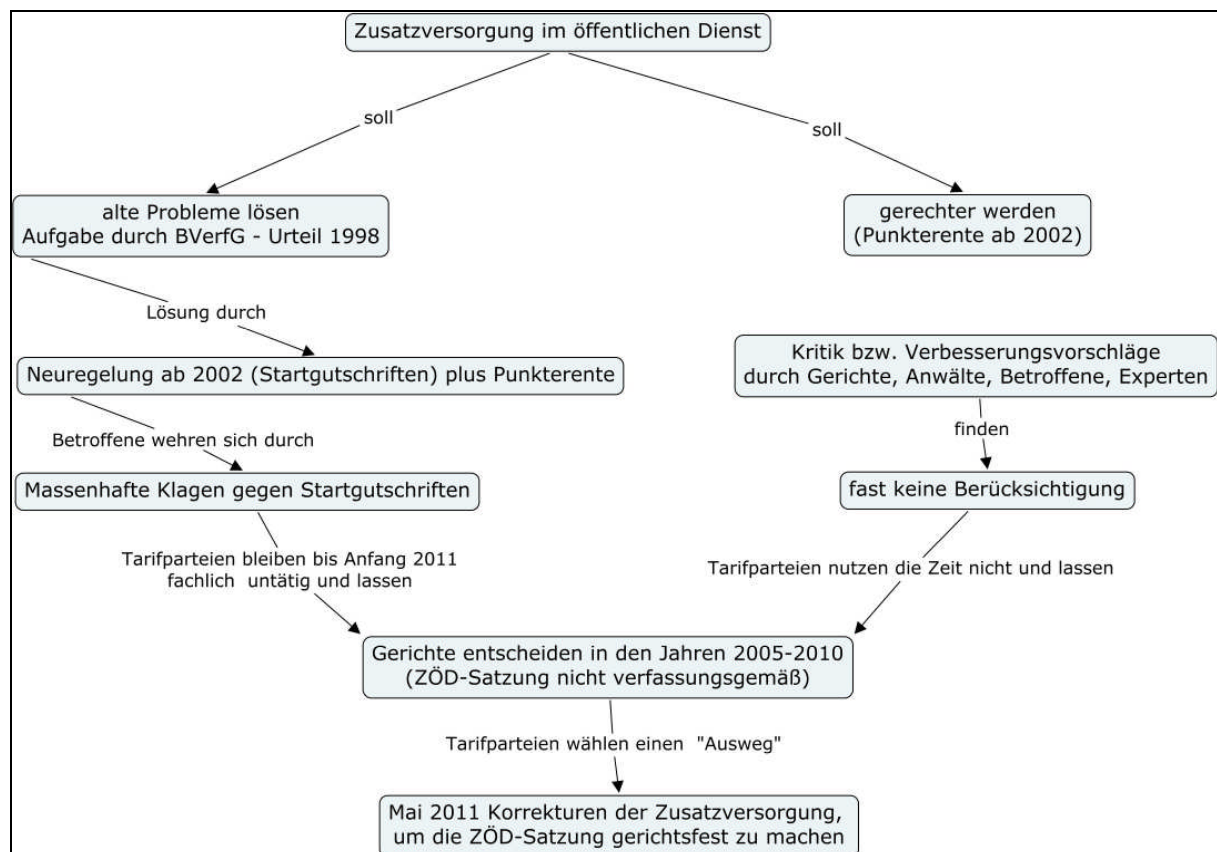
3. Kritikpunkt: Bei weniger als 32 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und einem Abstand von mehr als 7,5 Prozentpunkten zwischen § 2 und § 18 BetrAVG erhöht sich zwar der auf die Zeit bis zum 31.12.2001 entfallende Anteil an der sog. Voll-Leistung. Allerdings wird diese Voll-Leistung gekürzt, so dass die Erhöhung des Anteilssatzes insbesondere bei am 31.12.2001 Alleinstehenden überkompensiert wird durch die Kürzung der Voll-Leistung und meist kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift erfolgt.

Verheiratete werden hingegen in der Regel einen Zuschlag erhalten, sofern die Kürzung der Voll-Leistung im Vergleich zur Erhöhung des Anteilssatzes nicht so stark ausfällt. Erst hochkomplizierte Berechnungen zeigen, ob es im Einzelfall zu einem Zuschlag auf die Startgutschrift kommt und wie hoch dieser ausfällt (siehe auch "Vorsicht, Glosse, Teil 3").

Fazit:

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ist ein reines Lotteriespiel, bei dem sehr viele leer ausgehen und nur ganz wenige gewinnen. Die Festlegung eines "Abstandsgebotes" von 7,5 Prozentpunkten beim Vergleich der anteiligen Versorgungssätze nach § 2 und § 18 BetrAVG ist willkürlich. Nach ersten Berechnungen werden bestenfalls 15 % der Rentenfernen einen Zuschlag auf ihre Startgutschrift erhalten.

Im Grunde kann gesagt werden, dass Fehlentscheidungen der Tarifparteien bzgl. der Neuordnung der Zusatzversorgung auf das Nicht-Erkennen oder die Fehleinschätzung von Zusammenhängen zurückzuführen sind. Bei den meisten Zusammenhängen kann man im Nachhinein tatsächlich sagen, dass das mit ruhiger und gewissenhafter Überlegung unter Zuhilfenahme des einfachen Bordmittels VERSTAND mit ein wenig Aufwand doch hätte möglich sein können. Es wurden aber durch die Tarifparteien stattdessen Probleme verschoben auf die Gerichte, ohne die Zwischenzeit durch aktive Zusammenarbeit zu nutzen.



Ein kurzer Blick in moderne Managementliteratur zeigt auf, dass es für Organisationen höchst angebracht ist, bei komplexen Sachverhalten vernetzt (systemisch) zu denken, um für schwierige Problemstrukturen tragfähige Lösungen zu finden, die sowohl harte (z.B. monetäre) Anforderungen, wie auch „weiche“ (z.B. soziale) Gesichtspunkte umfasst und ausreichend berücksichtigt.

Organisationen sind nur dann erfolgreich, wenn sie lernfähig sind. Die **Lernende Organisation** etwa erklärt Geschehnisse durch typisches Verhalten in Systemen, sogenannten Archetypen, und leitet daraus den Handlungsbedarf für das Management von Organisationen ab.

Dem kritischen Betrachter fallen große Ähnlichkeiten zu den Handlungsmechanismen (Archetypen) der **nichtlernenden Organisation der Arbeitgeber und Gewerkschaften** auf.

Peter Senge hat 1990 in seinem Buch "Die Fünfte Disziplin" einige Handlungsarchetypen beschrieben, die ein verantwortlicher Entscheider kennen sollte, wenn er nicht Gefahr laufen will, Opfer eines dieser Archetypen zu werden.

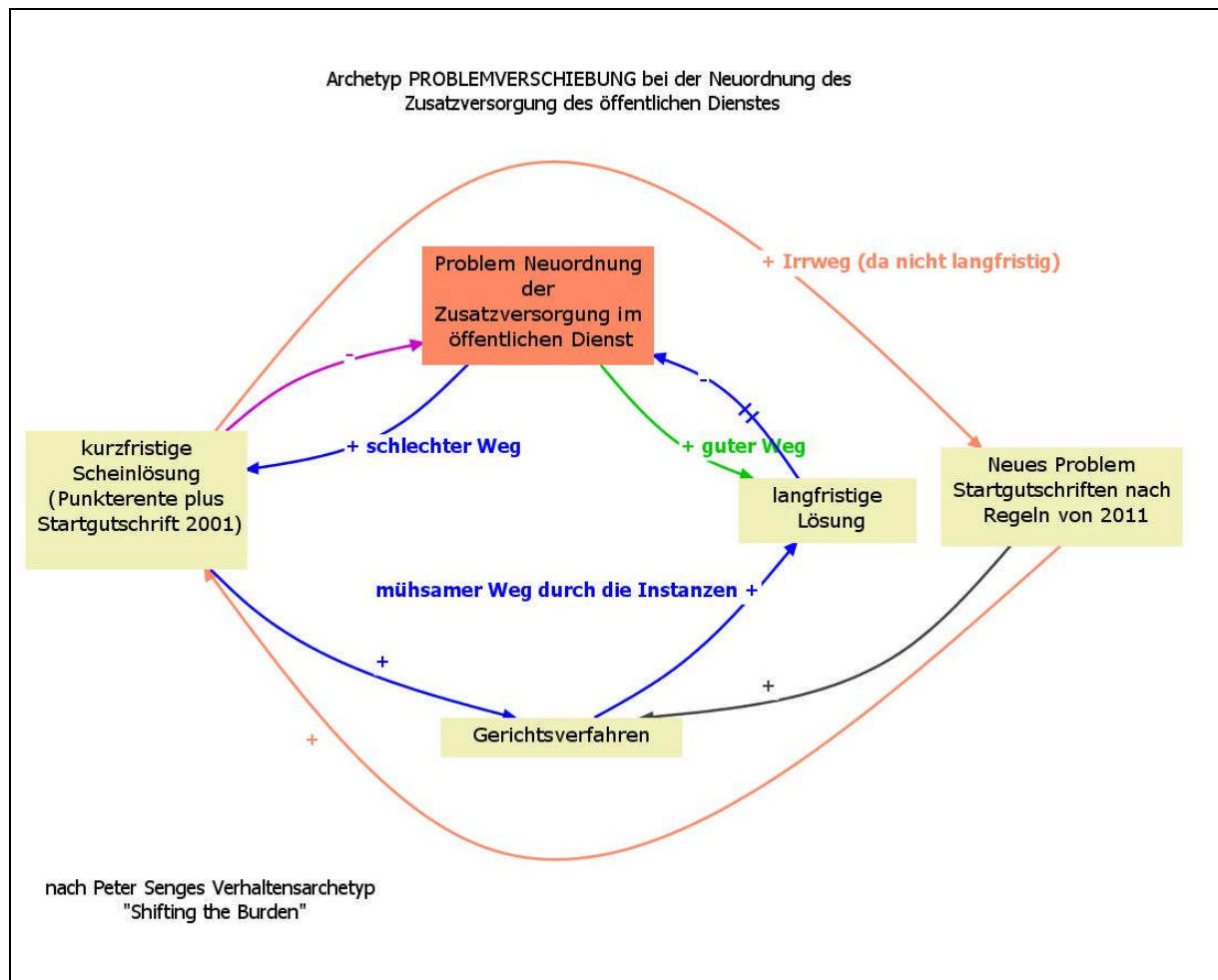
- **Problemverschiebung** (Shifting the Burden)", z.B. schnell auf Gerichtsdruck des Bundesverfassungsgerichts erst Ende 2001 eine Kombilösung (Startgutschrift und Punkterente) suchen, warten bis eine Reaktion der Betroffenen kommt und die Gerichte dann jahrelang beschäftigen, anstatt selbst eine tragfähige und langfristige Lösung zu suchen.
- **Problemverschiebung auf den Intervenierenden** ("Shifting the Burden to the Intervenor"), was wir auch "Selbsterlernte Hilflosigkeit" nennen, wenn wir uns daran gewöhnen, dass andere die Probleme lösen und weder wir noch andere die Ursache angehen. Hier haben vor allem die Gewerkschaften gezeigt, zu was sie **nicht** in der Lage sind. Die Arbeitgeber waren aber keinen Augenblick besser mit zielführenden Vorgaben. Man blieb lieber im klassischen Freund-Feind-Bild einer tariflichen Auseinandersetzung.
- **Erodierende Ziele** ("Eroding Goals"), wenn eine kurzfristige Lösung das Verfolgen einer konsequenteren, langfristigeren verhindert. Nach 2001 erfolgt nun auch 2011 erneut ein durchschaubares Stückwerk der Tarifparteien. Man schraubt und dreht an den Nebenbedingungen des brüchigen Satzungsgebäudes, anstatt Morsches abzureißen und Stabiles zu erstellen.
- **Fehlkorrekturen** ("Fixes that Fail"), wenn die Tarifparteien meinen, sie hätten eine erfolgreiche und sichere Lösung gefunden („Scheinlösung“), die jedoch zu unvorhergesehenen mittel- und langfristigen Konsequenzen führen, die weitere Korrekturen erfordern.

Man kann die Situation z.B. beim **Archetyp „Problemverschiebung“** (wie auch jeden anderen Archetyp) einfach visualisieren.

Beschreibung: Oft wird zur Korrektur von Problemen eine kurzfristige Lösung angewendet, die scheinbar die kritische Situation sofort verbessert. Häufen sich die kurzfristigen Lösungen, treten grundsätzliche und langfristige Korrekturmaßnahmen mehr und mehr in den Hintergrund. Dadurch verkümmert die Fähigkeit zur Anwendung langfristiger Lösungswege oder verliert an Wirksamkeit, so dass sich die Abhängigkeit von symptomatischen Lösungen kontinuierlich verstärkt.

Frühwarnsymptom: Die Symptomlösung verliert zunehmend ihre Wirksamkeit. Für den Fall der Zusatzversorgung: Betroffene wehren sich, Gerichte müssen eingreifen.

Abhilfe: Generell ist die grundsätzliche Lösung vorzuziehen. Nur wenn sich symptomatische Lösungen als unumgänglich erweisen, sollte auf sie zurückgegriffen werden, z. B. solange man an der grundsätzlichen Lösung arbeitet oder wenn diese erst nach einer Verzögerung wirksam wird.



Man kann diesen Verhaltensarchetyp alltäglich beobachten, so auch beim komplexen (System)problem der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Pfeile bedeuten dabei Wirkungsrichtungen von Einflussfaktoren, (+) und (-) meinen in Pfeilrichtung:

A→(+) B: eine Verstärkung des Faktors A wirkt sich verstärkend auf Faktor B aus; oder eine Verminderung des Faktors A wirkt sich vermindern auf Faktor B aus

A→(-) B: eine Verstärkung des Faktors A wirkt sich vermindern auf Faktor B aus; oder eine Verminderung des Faktors A wirkt sich verstärkend auf Faktor B aus

Senkrechte Striche bei Verbindungslinien symbolisieren Zeitverzögerungen.

Es gibt eine Anzahl von Rückkopplungsschleifen (verstärkend oder kompensierend). Die Schleifen sind unterschiedlich markiert.

Im Fall der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes lässt man sich nach dem Urteil des BVerfG von 1998 viel Zeit, gerät in 2001 gewaltig in Zeitdruck. Unter diesen Vorzeichen entstehen das Punktemodell und die Übergangsvorschrift „Startgutschrift“.

Von allen Tarifverantwortlichen wird die Gesamtlösung: <Punkterente plus Startgutschrift> als richtungsweisender Meilenstein angesehen, der die Finanzierung der Zusatzversorgung sichert und eine gerechte Lösung für die Pflichtversicherten im öffentlichen Dienst darstellen soll. Das ist eine grobe Fehleinschätzung, denn mehr als 200.000 Betroffene erheben Einspruch, mehr als 2000 Personen klagen vor den Gerichten. Ergebnis: Die Neuordnung ist nicht verfassungskonform. Die Zeit von 2003 bis 2010 (die Zeit der Gerichtsverfahren) wird jedoch nicht von den Tarifparteien genutzt, um eine stabile langfristige und allen Aspekten der Kritik gerecht werdende Lösung zu suchen. Man wartet geduldig die Gerichtsverfahren ohne eigene geistige messbare Anstrengungen ab, behindert sich untereinander gegenseitig und weist zudem auf selbstgerechte Weise Kritik an der Neuordnung stets von sich.

Internetquelle: http://www.startgutschriften-arge.de/5/Absurditaet_Zusatzversorgung.pdf

Glosse1: http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

Glosse2: http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse2_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

Glosse3: http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse3_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

Grafiken erstellt mit:

CMap Tools: <http://cmap.ihmc.us/>

Consideo Modeler: www.consideo.de